

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	17/SN-342/ME GE / 19 99
Datum:	25. März 1999
Verteilt

Mag. Kozesky

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	3138	Datum
-	BP-GSt	Dr. Schöberl	FAX	3700	23.03.99

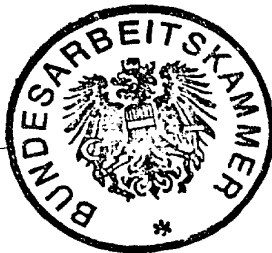
Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schulunterrichtsgesetz
für Berufstätige geändert wird

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetz zur gefälligen Information.

Der Präsident:


Mag Herbert Tumpel



Der Direktor:
iA



Mag Inge Kaizar

Beilage

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte

*A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534*

Bundesministerium für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten
Minoritenplatz 5
1014 Wien

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	 <i>DW</i>	3138	<i>Datum</i>
Zl. 12.950/1-III/A/2/99	BP/Sc/Ni	Dr. Schöberl	FAX	3700	15.3.99

Betreff:
**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schulunterrichtsgesetz
für Berufstätige geändert wird**

Die Bundesarbeitskammer (BAK) steht der Einführung einer eigenständigen Diplom- bzw. Abschlußarbeit anstelle der schriftlichen Klausurprüfungen positiv gegenüber, insbesondere da auf diese Weise die bewährte Praxis der abschließenden Projektarbeit an den Werkmeister- und Bauhandwerkerschulen beibehalten werden kann.

Allerdings weist die BAK darauf hin, daß die nicht gleichzeitig vorliegende Überarbeitung der Verordnung über die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen zu Rechtsunsicherheit führen kann, da in dieser Verordnung auf eine Klausurprüfung in Form einer Diplom- bzw. Abschlußarbeit nicht eingegangen wird. Die BAK fordert die rasche Erstellung dieser Verordnung, um die neue Prüfungsform bereits bei den Hauptterminen des laufenden Schuljahres anwenden zu können.

Zwar wird wie bereits erwähnt im Entwurf zur Novellierung des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige die Diplom- bzw. Abschlußarbeit anstelle der Klausurprüfung bzw. einzelner Klausurarbeiten eingeführt, allerdings werden die folgenden prüfungsrelevanten Bestimmungen nicht in entsprechender Weise für diese Form der Klausurprüfung adaptiert. Dabei handelt es sich um folgende Bereiche, die für die Werkmeister- und Bauhandwerkerschule relevant sind:

§ 36 Abs. 2 – Zulassung zur Prüfung

Wurde ein Pflichtgegenstand mit Nicht Genügend beurteilt, so kann die Semesterprüfung entfallen, wenn der betreffende Pflichtgegenstand ein Prüfungsgebiet der Hauptprüfung bildet. Bei der Abschlußprüfung der Werkmeisterschule soll die Abschlußarbeit die gesamte Klausurprüfung ersetzen. In diesem Fall ist festzulegen, wie die Semesterprüfung abgehalten wird, wenn die Klausurarbeit aus dem Prüfungsgebiet des negativ beurteilten Pflichtgegenstandes stammt.

§ 37 – Festlegung der Aufgabenstellungen

Bei der Festlegung der Themen für die Diplom- bzw. Abschlußarbeit anstelle einzelner Klausurprüfungen bzw. der gesamten Klausurprüfung ist auch die Themenwahl durch den Studierenden zu ermöglichen. Auch bezüglich § 37 Abs. 5,6 erfordert die Abschlußarbeit anstelle der Klausurprüfungen eine genauere Regelung, inwieweit vorzugehen ist, wenn die Abschlußarbeit negativ ausfällt.

Es muß dem Prüfungskandidaten in diesem Fall die Möglichkeit eingeräumt werden, eine negative Abschlußarbeit zu verbessern bzw. es ist festzuhalten, daß eine negative Abschlußarbeit durch die mündliche Teilprüfung ausgebessert werden kann.

§ 40 – Wiederholung von Teilprüfungen

Bei einer Teilprüfung in Form einer Diplom- oder Abschlußarbeit, die mit „Nicht Genügend“ beurteilt wurde, kann der Prüfungskandidat das betreffende Prüfungsgebiet in der ursprünglich vorgesehenen Form wiederholen. Auch hier ist für den Fall Vorsorge zu treffen, daß die Klausurprüfung nur aus einer Abschlußarbeit besteht, und ist eine Verbesserungsmöglichkeit der Abschlußarbeit vorzusehen.

Über diese Bestimmungen, die auf die Abschlußarbeit hinzielen, hinaus nimmt die BAK noch zu folgenden Detailpunkten Stellung:

§ 33 Abs. 3: Die an den Handelsakademien für Berufstätige vorgesehene Betriebswirtschaftliche Diplom- bzw. Abschlußarbeit ist von der Verwendung dieses Begriffes im vorliegenden Gesetzesentwurf zu unterscheiden.

§ 34 Abs. 1: Falls der Schulleiter die Vorsitzführung bei der Prüfungskommission vom externen Vorsitzenden übernimmt, ist für den Schulleiter ein Vertreter zu bestimmen.

§ 34 Abs. 2: Die verschiedenen Formen der Prüfungskommission sollten im Hinblick auf die teilnehmenden LehrerInnen durch folgende Textierung verdeutlicht werden: „Jene Lehrer, die einen Unterrichtsgegenstand in der betreffenden Klasse unterrichtet haben, der ein Prüfungsgebiet der Vorprüfung (Mitglieder der Prüfungskommission der Vorprüfung), der Hauptprüfung (Mitglieder der Prüfungskommission der Hauptprüfung) bzw. der vorgezogenen Teilprüfung (Mitglieder der Prüfungskommission der vorgezogenen Teilprüfung) des betreffenden Prüfungskandidaten bildet.“

§ 35 Abs. 2: Da die Schulen für Berufstätige in Semester eingeteilt sind, soll sich auch die Regelung für die Prüfungstermine auf Semester und nicht auf das Schuljahr beziehen. Bei der Möglichkeit von vorgezogenen Teilprüfungen soll statt „nach erfolgreichem Abschluß des betreffenden Semesters“ stehen „am Ende desjenigen Semesters, in dem der Pflichtgegenstand abgeschlossenen wurde“, da ansonsten die Teilprüfung nicht zu Semester-schluß abgelegt werden kann.

§ 36 Abs. 3: Ein Entschuldigung für ein Fernbleiben von einer Prüfung ist auf einen längeren Termin als die Anmeldefrist zu erstrecken, um sich ohne Konsequenz für die Wiederholungsmöglichkeit abmelden zu können.

§ 40 Abs. 2– Wiederholung von Teilprüfungen

Es ist sicherzustellen, daß neben positiv absolvierten Klausurarbeiten auch positiv abgelegte Teilprüfungen bei einem späteren Wiedereintritt angerechnet werden.

Weiters sollen nicht bestandene vorgezogene Teilprüfungen nicht in die Zahl der Prüfungswiederholungen (insgesamt drei) eingerechnet werden.

§ 41 Abs. 1: Wenn für Zusatzprüfungen keine geeigneten PrüferInnen an der Schule zur Verfügung stehen, sollen externe PrüferInnen beigezogen werden.

Abschließend hält die BAK noch fest, daß der in den Erläuterungen unterbreitete Vorschlag, wonach für sämtliche Externistenprüfungen eine Prüfungsgebühr zu entrichten ist, von der Arbeitnehmerinteressenvertretung entschieden abgelehnt wird.

Im Sinne der Berufstätigen, die auf diesem Weg Schulabschlüsse nachholen, fordert die BAK vielmehr, daß auch die KandidatInnen der Berufsreifepfung von den Prüfungsgebühren zu befreien sind.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Forderungen und Vorschläge.

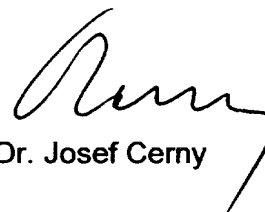
Der Präsident:



Mag. Herbert Tumpel



Der Direktor:



Dr. Josef Cerny